



Informationsblatt zur Schülerbeförderung (ab der 11. Jahrgangsstufe)

Der Landkreis Kronach ist für die Schüler der nachfolgenden Schulen zuständig, die ihren überwiegenden Aufenthalt im Landkreis Kronach haben.

Erstattung der Fahrtkosten

Schülerinnen und Schüler **ab der 11. Jahrgangsstufe**, die ein

- öffentliches oder staatlich anerkanntes privates Gymnasium oder
- eine Berufsfachschule (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform),
- eine Fachoberschule,
- eine Berufsoberschule oder
- eine Berufsschule mit Block- oder Teilzeitunterricht besuchen,

haben grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf die volle Übernahme der Fahrtkosten.

Bei Besuch des Vollzeitunterrichtes (z. B. an Gymnasien, Berufsfachschule für Kinderpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpflege) kann bei Vorliegen der unten genannten Tatbestände (1. oder 2.) dennoch eine Fahrkarte durch das Landratsamt Kronach bestellt werden.

Sie können jedoch einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten stellen, wenn die Fahrtkosten 395 € pro Familie und Jahr übersteigen.

In diesem Fall werden die Kosten, die die 395 € Eigenbeteiligung (Familienbelastungsgrenze) übersteigen, erstattet.

Bei folgenden Tatbeständen werden die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet:

1. Wenn der Unterhaltsleistende des Schülers/der Schülerin für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht.
2. Wenn der Unterhaltsleistende oder der Schüler/die Schülerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält.

In den genannten Fällen ist als Nachweis ein Kontoauszug bzw. eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheids vorzulegen. Maßgeblich ist der Beleg des Monats **August vor Beginn des Schuljahres**.

Es wird immer nur die kürzeste zumutbare Verbindung und der jeweils günstigste Tarif erstattet. Nutzen Sie bitte alle Rabattmöglichkeiten aus (Bahncard 50, Wochen- oder Monatskarten, ggf. Jahresabonnements).

Fahrtkosten für die Benutzung eines **privaten Pkws** sind nur erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit für diese Benutzung anerkannt wird. Dieser Antrag auf Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges ist zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu stellen.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens **31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr mit allen Originalfahrtscheinen und den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

Wichtig:

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges müssen auch hier vorliegen (mehr als drei Kilometer Entfernung zur Schule, Besuch der nächstgelegenen Schule)!

Fragen Sie vor Beginn des Schuljahres, insbesondere bei Berufsfachschulen, nach ob es sich bei der Schule die Sie besuchen möchten tatsächlich um die nächstgelegene Schule handelt!